

# STATUTEN



**Genehmigt durch die Mitgliederversammlung**  
vom 14. August 2020



## Vereinsstatuten Fussballclub Uznach (FCU)

### Einleitung

Fussballclub Uznach (FCU) wurde 1923 von jungen Uznachern gegründet mit dem Ziel, seinen Mitgliedern, diese «neue» Mannschaftssportart anzubieten. Der Verein hat sich seither erfolgreich entwickelt und ist für Uznach und die umliegenden Gemeinden zur Anlaufstelle für Fussball geworden.

~~Das Leitbild des Fussballclub Uznach ist verbindliche Grundlage dieser Statuten.~~

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten gelten für beide Geschlechter.

### 1. Name, Sitz, Zugehörigkeit

- 1.1 Unter dem Namen «FC Uznach», nachfolgend FCU genannt, besteht ein Verein im Sinne von Ar. 62 ff. ZGB mit Sitz in Uznach.
- 1.2 Der FCU ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes SFV.
- 1.3 Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des zuständigen Regionalverbandes (OFV) sowie deren zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sind für den FCU und für seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

### 2. Zweck

- 2.1 *Ausrichtung*  
FCU bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit den Fussballsport auszuüben. Die Freude an Sport und Spiel steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten.
- 2.2 *Ergänzungen zur Ausrichtung*  
FCU setzt sich die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder zum Ziel. Die Einnahme von Dopingmitteln zur Leistungssteigerung wird abgelehnt.
- 2.3 *Unabhängigkeit*  
FCU ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.
- 2.4 *Clubfarben*  
Die Clubfarben sind Rot und Weiss.



### 3. Mitgliedschaft

#### 3.1 *Mitgliederkategorien*

Der FCU besteht aus folgenden Kategorien:

- ⚽ Vorstand / Funktionär
- ⚽ Aktivmitglieder **Herren und Frauen**
- ⚽ ~~⚽~~ **Damen**
- ⚽ Kinder / Jugendliche
- ⚽ Senioren ~~/ Veteranen~~
- ⚽ Schiedsrichter
- ⚽ Ehrenmitglieder / Freimitglieder
- ⚽ Passivmitglieder / Gönner / Supporter

#### 3.2 *Vorstand / Funktionäre*

- ⚽ Vorstandsmitglieder
- ⚽ Trainer / Betreuer
- ⚽ Platzwart
- ⚽ Juko
- ⚽ Kioskteam
- ⚽ Webmaster / Social Media Verantwortlicher
- ⚽ OK- und Kommissionsmitglieder
- ⚽ Materialverantwortlicher
- ⚽ Weitere möglich

#### 3.3 *Aktivmitgliedern*

- ⚽ Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in welchem sie 20 Jahre alt werden.
- ⚽ Die Frauen werden in einer eigenen Unterabteilung geführt. In den Rechten und Pflichten sind sie ihren männlichen Kollegen gleichgestellt.

#### 3.4 *Kinder*

Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder bis und mit dem Jahr, in welchem sie 15 Jahre alt werden. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

#### 3.5 *Jugendliche*

Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Jugendliche ab dem Jahr, in welchem sie 16 Jahre alt werden, bis und mit dem Jahr, in welchem sie 20 Jahre alt werden.

#### 3.6 *Senioren ~~/ Veteranen~~*

**Sind** Mitglieder die das vom SFV vorgeschriebene Senioren**alter** ~~Veteranenalter~~ erreicht haben. ~~können in die Seniorenabteilung übertreten.~~

#### 3.7 *Schiedsrichter*

Als Schiedsrichter gelten alle Personen, die ihre Dienste als Spielleiter dem FCU zur Verfügung stellen. Schiedsrichter sind stimmbefähig und wahlberechtigt.



### 3.8 *Ehrenmitglieder /Freimitglieder*

Ehrenmitglieder /Freimitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle des FCU. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung gewählt.

### 3.9 *Gönner / Supporter / Passivmitglieder*

Gönner / Supporter / Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönner- / Supporter- / Passivmitgliederbeitrag und verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

### 3.10 *Eintritt*

Mitglied des FCU kann werden, wer die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, ungeachtet des Geschlechts oder Staatsangehörigkeit. Minderjährige können nur mit schriftlicher Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Das neue Mitglied bezahlt eine einmalige Passantragsgebühr. Der Vorstand hat das Recht, jemandem die Aufnahme zu verweigern.

### 3.11 *Beendigung Austritt*

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist ~~jederzeit~~ halbjährlich, jeweils per Ende Dezember oder Ende Juni, mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

### 3.12 *Ausschluss*

Fehlbare Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen (Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages, Verstösse gegen die Statuten oder Reglemente) oder dem Verein anderweitig Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Hauptversammlung verlangen. ~~Diese entscheidet endgültig.~~ Die HV entscheidet endgültig mit einer Zweidrittelmehrheit über den Ausschluss.

### 3.13 *Rechte*

Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- ⚽ Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung)
- ⚽ Teilnahme an Vereinsaktivitäten, Trainings, Anlässen usw., ~~kostenlos oder zu reduzierten Mitgliedertarifen.~~ sofern der Mitgliederbeitrag bezahlt wurde.

~~Das Vereinsbulletin erhalten alle Mitglieder kostenlos zugestellt.~~



### 3.14 *Pflichten*

Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und **je nach Beitragsklasse** den Mitgliederbeitrag **bis jeweils Ende Oktober** zu bezahlen. **Wird der Beitrag nicht fristgerecht bezahlt, kann das fehlbare Mitglied vom Trainings- und Spielbetrieb ausgeschlossen werden.** Ausgenommen von der Leistung des Mitgliederbeitrages sind Ehrenmitglieder, **Freimitglieder und** sowie Funktionäre. **Der Besuch der Hauptversammlung ist für alle stimmberechtigten Mitgliederkategorien obligatorisch.**

## 4. Finanzierung **und** Haftung

### 4.1 Der Verein finanziert sich durch:

- ⚽ Mitgliederbeiträge (max. CHF 500.00/Jahr)
- ⚽ Einnahmen aus Laufenden Vereinsaktivitäten
- ⚽ Erlös aus Veranstaltungen **und** Wettkämpfen
- ⚽ Sporttoto-Gelder
- ⚽ Beiträge von Jugend und Sport
- ⚽ Weitere Subventionen Dritter
- ⚽ Einnahmen aus Sponsoring
- ⚽ Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
- ⚽ Erträge aus dem Vereinsvermögen

### 4.2 *Finanzierung*

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Leistung der Mitgliederbeiträge gemäss Abs. 1. Eine weitergehende Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

### 4.3 *Versicherungen*

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

Der Verein hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die Kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

## 5. Geschäftsjahr

### 5.1 Das Geschäftsjahr **läuft** **dauert** vom 1. Juli bis 30. Juni **des folgenden Jahres.**

## 6. Organe

6.1 Die Organe des Vereins sind:

- ⚽ die Hauptversammlung
- ⚽ der Vorstand
- ⚽ ~~die Unterabteilungen~~
- ⚽ die Revisoren
- ⚽ die vom Vorstand eingesetzten Kommissionen

## 7. Hauptversammlung

7.1 *Ordentliche Hauptversammlung*

Die ordentliche Hauptversammlung bildet das oberste Organ vom FCU. Sie wird alljährlich ~~im Sommer~~ bis spätestens Ende August ~~des Jahres~~ durchgeführt.

7.2 *Einberufung*

Die ordentliche Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich über die Homepage, mindestens ~~10~~ 14 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.

7.3 *Ausserordentliche Hauptversammlung*

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch die Hauptversammlung selber, durch den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Wird eine ausserordentliche Hauptversammlung verlangt, ~~so~~ ist diese innert 30 Tagen durchzuführen.

Die Mitglieder werden schriftlich über die Homepage, mindestens ~~10~~ 14 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden und Anträge durch den Vorstand eingeladen.

7.4 *Geschäfte*

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- ⚽ Genehmigung Protokoll der letzten Hauptversammlung
- ⚽ Genehmigung Jahresberichte
- ⚽ Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- ⚽ Entlastung des Vorstandes
- ⚽ Genehmigung Budget und Änderungen Mitgliederbeiträge
- ⚽ ~~Genehmigung Leitbild~~
- ⚽ Genehmigung von Statutenänderungen
- ⚽ Wahl des Präsidenten
- ⚽ Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- ⚽ Wahl der Revisoren
- ⚽ Wahl von Ehren- und Freimitglieder
- ⚽ Beratung und Beschlussfassung über gewichtige Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder



- 7.5 *Anträge*  
Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens ~~5~~ 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 7.6 *Stimm- und Wahlrecht*  
Mit Ausnahme der Gönner / Supporter ~~und~~ sowie Passivmitglieder und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder ab dem Jahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie ~~16~~ 18 Jahre alt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.
- 7.7 *Erforderliches Mehr*  
Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.  
  
Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig.
- 7.8 *Versammlungsführung*  
Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.
- 7.9 *Geschäfte und Anträge aus der Versammlung*  
Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn es die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.
- 7.10 *Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden*  
Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.
- 7.11 *Geheime Abstimmungen und Wahlen*  
Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

## 8. Vorstand

- 8.1 *Führung und Vertretung*  
Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den FCU nach Aussen und ist gegenüber der Hauptversammlung verantwortlich. Die rechtsverbindliche Unterschrift wird durch den Präsidenten kollektiv zu zweit mit einem anderen Vorstandsmitglied geführt.
- 8.2 *Zusammensetzung*  
Der Vorstand setzt sich aus 7 bis 15 Mitgliedern zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % Mitglieder anwesend sind.

### 8.3 *Wahl und Amtsdauer*

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Kann ein Vorstandsmitglied aus persönlichen Gründen sein Amt nicht mehr ausüben, trifft der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung die ihm notwendig erscheinenden Massnahmen. Die ~~Eine~~ Ersatzwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes.

### 8.4 *Rücktritt und Kündigung*

Will ein Vorstandsmitglied zurücktreten, muss er das 3 Monate vor der HV schriftlich dem Vorstand mitteilen.

### 8.5 *Konstitution*

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

### 8.6 *Aufgaben und Kompetenzen*

- ⚽ Führung des Vereins nach den Grundsätzen ~~des Leitbildes und~~ der Statutenbestimmungen
- ⚽ Umsetzung der von der Hauptversammlung getroffenen Beschlüsse
- ⚽ Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung
- ⚽ Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget
- ⚽ Treffen von Führungsmassnahmen, wie der Erlass von Reglementen und Weisungen, für die effiziente und geordnete Vereinsführung
- ⚽ ~~Wahl von Trainern, Leitern und Betreuern~~
- ⚽ ~~Anstellung von bezahltem Personal~~
- ⚽ Führung nach den Grundsätzen der Charta „Sport-verein-t“
- ⚽ Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben
- ⚽ Überwachung der Abteilungen und Kommissionen
- ⚽ Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Führung der Mitgliederkontrolle
- ⚽ Festlegen von Massnahmen gegenüber Mitgliedern, die gegen geltende Statuten, Reglemente und Beschlüsse verstossen
- ⚽ Einstellen von Trainern und Abwicklung ~~von~~ der Transfere von Spielern
- ⚽ Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung
- ⚽ Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind
- ⚽ Vertretung des Vereins nach Aussen

## 9. **Vorstandsausschuss**

### 9.1 *Ausschuss*

Der Vorstandsausschuss führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäss Funktionsbeschrieb. Er setzt sich aus mindestens 5 Vorstandsmitgliedern zusammen, welche in der 1. Sitzung des Geschäftsjahres bestimmt werden. Die weiteren Vorstandsmitglieder können jederzeit freiwillig an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen. Wenn mindestens 4 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind, ist der Ausschuss beschlussfähig.





## 10. Sportplatz-Anlagen

### 10.1 *Sportplatz*

~~Über die Besitzverhältnisse, Benützungsrechte, Verwaltung und Unterhaltungspflichten der Anlagen, wird auf das Reglement über die Benützung und Verwaltung des Sportplatzes Uznach verwiesen.~~

Die Sportanlage Benknerstrasse in Uznach gehört dem Verein und wurde bei Grossinvestitionen von der Gemeinde Uznach mitfinanziert. Der Unterhalt ist Sache des FCU. Die Anlage steht auf Baurecht der Burgerkorporation Uznach.

### 10.2 Der Fussballplatz Stiggleten in Kaltbrunn gehört der Gemeinde Kaltbrunn. Der FCU ist Mitglied der Sportplatzkommission.

### 10.3 *Delegation*

Der Vorstand delegiert eines seiner Mitglieder in die ~~dort erwähnte~~ Sportplatz-Kommission Kaltbrunn.

## 11. Revisoren

### 11.1 *Revisoren*

Die Hauptversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von je ~~3~~ 2 Jahren. ~~Die Amtsdauer ist auf maximal 3 Amtsperioden beschränkt.~~

Die Wahl erfolgt auf die darauffolgende HV, nach dem Wahljahr des Vorstandes.

Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

## 12. Auflösung und Liquidation

### 12.1 *Beschlussfassung*

Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

### 12.2 *Zuweisung und Vermögen*

Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist einem oder mehreren Sportvereinen in der Region Uznach zuzuweisen. Dieser Entscheid bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen.



### 13. Schlussbestimmungen

#### 13.1 *Beschlussfassung*

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom **14. August 2020** in Uznach genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 14. August 2003 gültigen Statuten und treten am 15. August 2020 in Kraft.

Uznach, **14. August 2020**

Fussballclub Uznach

Präsident

Aktuarin

*Armando Resegatti*

*Karin Laetsch*

